

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Entwässerung und
Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation
für das Haushaltsjahr 2021

1. Gebührenkalkulation 2021

Gebührenkalkulation 2021						
Kosten- / Ertragsarten		Aufteilungsschlüssel		Gesamtkosten Gesamterträge		
		SW	NW		SW	NW
				€	€	€
Personalkosten	Personalkosten	57,57%	42,43%	633.450,00	364.677,17	268.772,83
Sachkosten	Unterhaltung u. sonst. Kosten des unbew. Vermögens	67,05%	32,95%	554.600,00	371.859,30	182.740,70
	Mitgliedsbeiträge und sonstige Geschäftsaufwendungen	57,57%	42,43%	7.600,00	4.375,32	3.224,68
	Sonderabgaben (Abwasserabgabe)			142.000,00	142.000,00	
	Kostenerstattung Datensätze Frischwasserverbräuche			36.000,00	36.000,00	
	Kosten für Wertermittlung und Gutachten	57,57%	42,43%	261.000,00	150.257,70	110.742,30
	Umlage WVER für Betrieb und Unterh. Zentralkläranlage	84,00%	16,00%	3.405.560,00	2.860.670,40	544.889,60
	Umlage WVER für Betrieb und Unterh. Sonderbauwerke	9,00%	91,00%	1.157.870,00	104.208,30	1.053.661,70
Innere Verrechnung	Kostenerstattung an den städt. Baubetriebshof	67,05%	32,95%	327.700,00	219.722,85	107.977,15
	Verwaltungskostenbeitrag und sonst. Kostenerstatt.	57,57%	42,43%	254.950,00	146.774,72	108.175,28
Kalk. Kosten	Kalkulatorische Abschreibungen			4.152.750,00	1.966.150,00	2.186.600,00
	Kalkulatorische Verzinsung (5,3 %)			3.201.500,00	1.693.270,00	1.508.230,00
Gesamtkosten				14.134.980,00	8.059.965,76	6.075.014,24
abzgl.	Verwaltungsgebühren	57,57%	42,43%	-4.000,00	-2.302,80	-1.697,20
	Erstattung von Gemeinden	57,57%	42,43%	-9.500,00	-5.469,15	-4.030,85
	Sonstige Erträge und Kostenerstattungen	57,57%	42,43%	0,00	0,00	0,00
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen pp.	57,57%	42,43%	-222.150,00	-127.891,76	-94.258,24
= Umlagefähige Kosten insgesamt				13.899.330,00	7.924.302,05	5.975.027,95
abzgl.	städt. Straßenentwässerungsanteil			-1.575.146,91		-1.575.146,91
= Gebührenbedarf vor KAG Ausgleich				12.324.183,09	7.924.302,05	4.399.881,04
zzgl.	Ausgleich Kostenunterdeckungen			200.000,00	200.000,00	
abzgl.	Ausgleich Kostenüberdeckungen			-276.402,24	-246.402,24	-30.000,00
= Gebührenbedarf einschl. KAG Ausgleich				12.247.780,85	7.877.899,81	4.369.881,04
Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm					cbm 2.971.807	qm 3.673.739
ABWASSERGEBÜHR je cbm bzw. qm					€/ cbm 2,65	€/ qm 1,19

2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

2.1 Erläuterungen zu den Kostenzuordnungen

Bei der Gebührenkalkulation werden die entstehenden Kosten und Erträge den Kostenträgern Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) entweder direkt oder mittels Verteilungsschlüssel zugeordnet. Differenziert nach der Kostenart ergeben sich gem. dem geltenden Gutachten des Ingenieurbüros H. Berg & Partner GmbH für die Gebührenkalkulation 2021 folgende Schlüssel:

	SW		NW	
	2021	(Vorjahr)	2021	(Vorjahr)
Baukostenschlüssel für die kalk. Kosten des Mischsystems	48,45 %	(48,45 %)	51,55 %	(51,55 %)
Betriebskostenschlüssel für das Kanalnetz	67,05 %	(68,00 %)	32,95 %	(32,00 %)
Schlüssel für die allgemeinen Kosten der Abwasserbeseitigung	57,57 %	(58,62 %)	42,43 %	(41,38 %)

Soweit es bei den Kostenzuordnungen zu anderen Verteilungen kommt, werden diese im nachfolgenden Erläuterungsteil erklärt.

2.2 Erläuterungen zu den Kosten- und Ertragspositionen

Basierend auf den letzten Jahresergebnissen wurden die Kosten und Erträge für die Gebührenkalkulation 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklungen 2020/2021 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größten Kosten- bzw. Ertragspositionen nachfolgend erläutert.

Personalkosten

Für 2021 sind Personalkosten i.H.v. 633.450 € zu veranschlagen. Damit liegt dieser Wert um 97.500 € über dem Ansatz 2020 (535.950 €). Die Erhöhung der Personalkosten ist hauptsächlich auf die in 2020 realisierte Wiederbesetzung einer seit 2017 offenen Ingenieurstelle der Entwässerungsabteilung zurückzuführen.

Betriebs- und Unterhaltungskosten der Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten (z.B. Kosten für die Reparatur der Abwasserbeseitigungsanlagen, die Reinigung und die TV-Untersuchung der Kanäle) sind für die bezogenen Fremdleistungen bei der Position „Unterhaltung u. sonstige Kosten des unbeweglichen Vermögens“ auszuweisen und für die Eigenleistungen des städtischen Baubetriebshofes bei den Inneren Verrechnungen (IVR).

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten sind für 2021 mit insgesamt 882.300 € (887.150 € in 2020) zu veranschlagen.

Kostenart	Geb.-kalk.. 2020	Geb.-kalk.. 2021	Abweichung 2021 ./ 2020
Unterhaltung u. sonst. Kosten des unbew. Vermögens	578.500	554.600	-23.900
IVR "Kostenerstattung a. d. städt. Baubetriebshof"	308.650	327.700	19.050
Summe	887.150	882.300	-4.850

Entsprechend dem geltenden Gutachten des Ingenieurbüros H. Berg & Partner GmbH sind die Betriebs- und Unterhaltungskosten einheitlich mit Hilfe des „Betriebskostenschlüssels“ auf das Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

Sonderabgabe (Schmutzwasserabgabe)

Für die Schmutzwasserabgabe sind in 2021 rd. 142.000 € an den WVER zu entrichten (keine Änderung zu 2020).

Kosten für Wertermittlung und Gutachten

Für die Wertermittlung und Pflege des Kanalkatasters sowie für die Erstellung von Gutachten und Konzepten sind in 2021 Kosten i.H.v. 261.000 € zu erwarten. Damit übersteigt dieser Betrag den Vorjahreswert um 161.000 €. Wie im nachfolgenden Abschnitt erläutert, ist diese Kostenerhöhung hauptsächlich auf die Fortschreibung des Generalentwässerungsplanes (GEP) zurückzuführen.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie dem gegebenen Strukturwandel muss der Generalentwässerungsplan der Stadt Eschweiler ab 2021 fortgeschrieben und angepasst werden. Aufgrund der komplexen und umfangreichen Datenerfassungen, -auswertungen usw. wird diese Maßnahme voraussichtlich einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren in Anspruch nehmen. Die damit verbundenen Kosten werden sich voraussichtlich auf insgesamt 520.000 € belaufen. Davon entfallen rd. 130.000 € auf die Gebührenperiode 2021. Neben allen weiteren Sachkostenveränderungen trägt die Fortschreibung des GEP's zu einer wesentlichen Kostenerhöhung der Jahre 2021 bis 2023 bei.

Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER)

In 2021 sind für die Zentralkläranlage (ZKA) und die Sonderbauwerke (SBW) insgesamt 4.563.430 € an den WVER zu entrichten (+ 62.670 € zu 2020). Während der Beitrag für die Sonderbauwerke sinkt (-37.610 € zu 2020), steigt der Beitrag für die ZKA um rd. 100.000 €. Diese Erhöhung wirkt sich vor allem auf die Entwicklung der Schmutzwassergebühr aus.

Beitrag und Veränderung, getrennt nach Zentralkläranlage und Sonderbauwerke:

	2020	2021	Abweichung 2021 ./ 2020	
	€	€	€	%
Zentralkläranlage	3.305.280	3.405.560	100.280	
Sonderbauwerke	1.195.480	1.157.870	-37.610	
Gesamterstattung (Ansatz)	4.500.760	4.563.430	62.670	1,39%

Entsprechend den geltenden Aufteilungsschlüsseln des WVER's sind die Kosten auf das Schmutz- und Niederschlagswasser wie folgt zu verteilen:

Kosten der Zentralkläranlage	SW 84 % : NW 16 %
und	
Kosten der Sonderbauwerke	SW 9 % : NW 91 %.

Kosten für Frischwasserverbrauchsdaten

Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch bemessen. In 2021 sind für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten 36.000 € (- 4.000 € zu 2020) an die Wasserversorger zu zahlen.

Kalkulatorische Abschreibungen

Von den Investitionsausgaben für die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlagen werden in den Jahren 2020/2021 voraussichtlich rd. 10 Mio. Euro, z.B. für die Kanalerneuerung Antoniusstraße und die Sanierung des Indesammlers, dem Vermögen zugeschrieben. Diese Vermögenszugänge sind maßgeblich für den weiteren Anstieg der kalkulatorischen Abschreibungen auf 4.152.750 € (+ 127.000 € zu 2020) verantwortlich.

In der Regel erfolgt die Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf Schmutz- und Niederschlagswasser nicht nach einer gutachterlichen Prozentaufteilung, sondern wird verursachergerecht auf die jeweilige Abwasserart verteilt. Soweit es sich um Mischsysteme handelt, sind die Abschreibungsbeträge lt. vorliegendem Gutachten mit Hilfe des „Baukostenschlüssels“ auf Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

Kalkulatorische Verzinsung

Trotz der zu erwartenden hohen Vermögenszugänge 2020/2021 werden die kalkulatorischen Zinsen 2021 aufgrund der Zinssatzsenkung von 5,4 % auf 5,3 % geringfügig unter dem Zinsniveau des Vorjahres liegen (- 6.100 €).

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung wurde der zum Anfang der Rechnungsperiode festzustellende Restbuchwert des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens (bewertet zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) noch um das auf die jeweilige Anlagengruppe entfallende Abzugskapital (z.B. Restwerte der originären Zuschüsse) gemindert. Die Verteilung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt analog der Systematik bei den Abschreibungen.

Verwaltungskostenbeitrag und sonstige Kostenerstattungen

Diese Kostenposition beinhaltet alle Kosten für die Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen anderer Fachdienststellen. Die Kostenberechnung erfolgt wie gehabt mittels verschiedener Gutachten der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Für 2021 muss der Gebührenhaushalt „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ insgesamt 254.950 € (- 5.150 € zu 2020) an andere Fachdienststellen erstatten.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen handelt es sich hauptsächlich um Kostenerstattungen für erbrachte Leistungen der Mitarbeiter der Entwässerungsabteilung. Diese erbringen sowohl Leistungen für die Planung und Bauleitung der investiven Baumaßnahmen des Gebührenhaushaltes „Entwässerung und Abwasserbeseitigung“ als auch Leistungen für nicht gebührenrelevante Sachgebiete.

Für 2021 sind insgesamt 222.150 € von den ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung in Abzug zu bringen (Abzug 2020 von 218.050 €).

2.3 Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Mit der Gebührenkalkulation 2021 wird beim Schmutzwasser sowohl eine Überdeckung von 246.402 € (Restbetrag aus 2017) als auch eine Unterdeckung von 200.000 € (Teilbetrag aus 2018) ausgeglichen. Damit werden in 2021 Kosten i.H.v. 46.402 € durch Vorjahresergebnisse gedeckt. Im Vergleich dazu, konnten in 2020 noch Kosten i.H.v. 200.000 € durch Vorjahresergebnisse gedeckt werden.

Für das Niederschlagswasser wird in 2021 ein Überdeckungsausgleich von 30.000 € (9.100 € in 2020) berücksichtigt.

2.4 Erläuterungen zu den Gebührenarten und zur Straßenentwässerung

Von den veranschlagten Gesamtkosten 2021 sind nach Abzug der Nebenerträge noch insgesamt 13.899.330 € (+ 419.020 € zu 2020) für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen. Unter Einbezug der seit 2018 geltenden Kostenaufteilungsschlüssel entfallen von dem vorgenannten Gesamtbetrag 7.924.302 € (+ 254.175 € zu 2020) auf das Schmutzwasser und 5.975.028 € (+ 164.845 € zu 2020) auf das Niederschlagswasser.

2.4.1 Schmutzwasser

Von den o.a. 7.924.302 € sind nach Berücksichtigung der auszugleichenden Kostenüberdeckung von 246.402 € sowie der auszugleichenden Kostenunterdeckung von 200.000 € noch 7.877.900 € (+ 407.773 € zu 2020) durch Gebühren zu decken.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die jeweils letzte, zum Zeitpunkt der Veranlagung vorliegende Jahresverbrauchsabrechnung der Frischwasserversorger zugrunde zu legen. Demzufolge muss der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallende Gebührenbedarf von exakt 7.877.899,81 € auf insgesamt 2.971.807 cbm (- 114.391 cbm zu 2020) umgelegt werden.

Damit ergibt sich für 2021 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,65 €/cbm.

2.4.2 Niederschlagswasser

Die beim Niederschlagswasser zu berücksichtigenden Kosten i.H.v. 5.975.028 € werden auf den gebührenfähigen Kostenanteil und den städtischen Straßenentwässerungsanteil mit Hilfe

eines Aufteilungsschlüssels verteilt. Soweit keine direkte Zuordnung vorzunehmen ist, sind entsprechend dem eingangs erwähnten Gutachten die Kosten und abzugsfähigen Beträge im Verhältnis der abflusswirksamen befestigten Flächen zu verteilen.

Abflusswirksame Flächen 2021

städt. Straßenentwässerungsanteil	1.669.248 qm	(keine Änderung zu 2020)
Grundstückseinleiter, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	3.673.739 qm	(+ 30.187 qm zu 2020)

Kostenaufteilung Niederschlagswasser 2021

Kosten-/Ertragsart	NW Gesamt 2021	Aufteilung			
	€	qm	Gebührenanteil €	qm	städt. Straßenentwässerungsanteil €
Personalkosten	268.772,83	3.673.739	184.803,22	1.669.248	83.969,61
Sachkosten und Innere Verrechnungen	2.111.411,41	3.673.739	1.451.767,42	1.669.248	659.643,99
Kalk. Abschreibung	2.186.600,00	3.673.739	1.503.465,70	1.669.248	683.134,30
Kalk. Zinsen (5,3 %)	1.508.230,00		1.328.593,42		179.636,58
= Gesamtkosten	6.075.014,24		4.468.629,76		1.606.384,48
abzugsfähige Nebenerträge	-99.986,29	3.673.739	-68.748,72	1.669.248	-31.237,57
= auf Gebühren und städt. Haushalt umzulegende Kosten	5.975.027,95		4.399.881,04		1.575.146,91

Städtischer Straßenentwässerungsanteil

Bei Anwendung der aktuellen Berechnungsgrundlage sind in 2021 rd. 1.575.147 € (+ 52.352 € zu 2020) durch den allgemeinen Haushalt zu decken. Wie aus der vorangestellten Tabelle ersichtlich, wird die Stadt, mit Ausnahme der kalkulatorischen Verzinsung, an allen Kosten und abzugsfähigen Nebenerträgen in gleicher Art und Weise wie der Gebührenzahler beteiligt.

Zur abweichenden Vorgehensweise bei der kalkulatorischen Verzinsung ist folgendes anzuführen: Die Stadt Eschweiler hat in der Vergangenheit von den entstandenen investiven Gesamtkosten alle auf die Straßenentwässerung entfallenden Investitionskostenanteile vollständig übernommen und durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt. Somit hat die Stadt nur noch den Zinsanteil zu tragen, der nicht durch städtische Investitionskostenzuschüsse und sonstige Abzugskapitalien gedeckt ist.

Niederschlagswassergebühr

Bei der Gebührenermittlung für das Niederschlagswasser wird in 2021 eine Kostenüberdeckung i.H.v. 30.000 € berücksichtigt. Damit ist der auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallende Gebührenbedarf von 4.369.881,04 € auf 3.673.739 qm (+ 30.187 qm zu 2020) zu kalkulierende befestigte Flächen zu verteilen.

Danach ergibt sich für 2021 eine kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,19 €/qm.

3. Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

3.1 Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren 2017 bis 2021

Jahr	Schmutzwasser- gebühr €/cbm	Niederschlagswasser- gebühr €/qm
2017	2,33	1,50
2018	2,46	1,19
2019	2,40	1,18
2020	2,42	1,17
2021	2,65	1,19
Abweichung 2020 zu 2021	+ 0,23	+ 0,02

3.2 Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren 2020 zu 2021

Abwasserbeseitigungsgebühren

Beide Gebührenerhöhungen sind u.a. Folge der stark ansteigenden Kosten, wie z.B. für das Fachpersonal und die Erstellung der Gutachten und Konzepte. Aufgrund der einzuhaltenden Kostenzuordnungen bzw. –aufteilungen wirken sich die einzelnen Kostenerhöhungen wesentlich stärker auf die Schmutzwassergebühr aus.

Ausgehend von der vorgenannten Kostenentwicklung sind nach Berücksichtigung der Nebenerträge, des städtischen Straßenentwässerungsanteils und dem Ausgleich der Vorjahresergebnisse in 2021 rd. 500.000 € mehr als in 2020 durch Gebühren zu decken. Im Einzelnen ergeben sich folgende Gebührenentwicklungen.

Schmutzwassergebühr steigt um 0,23 €/cbm

Der außerordentlich hohe Anstieg der Schmutzwassergebühr von 2,42 €/cbm auf 2,65 €/cbm ist neben den stark ansteigenden Kosten auch auf den vorzunehmenden Ausgleich der Vorjahresergebnisse (§ 6 KAG) zurückzuführen. So konnten in 2020 noch Kosten i.H.v. 200.000 € durch eine Überdeckung aus Vorjahren gedeckt werden. In 2021 ist neben dem Ausgleich einer Überdeckung (246.402 €) auch noch eine Unterdeckung (200.000 €) auszugleichen. Das bedeutet, dass in 2021 Kosten i.H.v. nur 46.402 € durch Vorjahresergebnisse gedeckt werden. Insgesamt sind beim Schmutzwasser in 2021 rd. 407.770 € mehr als in 2020 durch Gebühren zu decken.

Neben den vorgenannten Veränderungen wird die Gebührenerhöhung auch durch die zurückgehenden Schmutzwassermengen stark beeinflusst.

Niederschlagswassergebühr steigt um 0,02 €/qm

Obwohl in 2021 auch beim Niederschlagswasser höhere Kosten durch Gebühren zu decken sind, konnte die Gebührenerhöhung durch den Ausgleich einer höheren Überdeckung (9.100 € in 2020 und 30.000 € in 2021) und dem weiter steigenden Gebührenmaßstab (+ 30.187 qm abflusswirksame Fläche zu 2020) auf 0,02 €/qm eingedämmt werden.